

2. Reglement Richtlinien für Absenzen, Dispensation und Jokertage

1. Kantonale Vorschriften

1.1 Volksschulgesetz

§ 28 Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

1.2 Volksschulverordnung

Absenzen (§ 28 VSG)

§ 28 ¹Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Schule (Klassenlehrperson).

²Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom Unterricht länger als 12 Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden (Schulverwaltung).

Dispensationen (§ 29 VSG)

§ 29 ¹Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

²Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

§ 29 a.19 ¹ Die Gemeinden können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren.

²Die Dispensation erfolgt zugunsten eines Unterrichts in anderen Fächern oder Lerninhalten.

³Eine Dispensation setzt eine Gesamtbeurteilung im Sinne von § 33 Abs. 2 und 3 voraus.

1.3 Für die Schule Glattfelden gilt

- 1.3.1 Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet besondere Begabungen aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen

dispensiert werden. Ein entsprechendes Gesuch ist an die zuständige Schulleitung zu richten. Eine Bescheinigung der kulturellen oder sportlichen Institution ist vorzulegen.

- 1.3.2 Gesuche für Dispensationen sind immer an die entsprechende Schulleitung zu richten. Die Schulleitung darf Schülerinnen und Schüler bis maximal 3 Tage vom Unterricht dispensieren.
- 1.3.3 Wird eine Dispensation von 4 Tagen oder mehr beabsichtigt, muss ein schriftliches Gesuch mit Begründung, bis spät. 6 Wochen vor Ereignisdatum, an die Schulpflege Glattfelden eingereicht werden.
- 1.3.4 Ab einer Dispensation von 12 Kalenderwochen oder mehr, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule Glattfelden abzumelden (VSG § 28, Abs. 2). Schülerinnen und Schüler, welche länger abwesend waren, werden nach der Rückkehr in die Gemeinde in der Regel der bisherigen, vertrauten Klasse zugeteilt, haben aber keinen Rechtsanspruch darauf.
- 1.3.5 Die Schulpflege Glattfelden ist ermächtigt, Reiseunterlagen, Buchungsbestätigungen und weitere Unterlagen bei den Erziehungsberechtigten einzufordern.
- 1.3.6 Die Schulpflege Glattfelden ist ermächtigt ein entsprechendes Unterrichtsprogramm für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs bei den Erziehungsberechtigten einzufordern.
- 1.3.7 Bei Dispensationen sind die Erziehungsberechtigten in der Verantwortung, dass der verpasste Schulstoff eigenmächtig aufgearbeitet wird. Es werden vorher und nachher keine Unterstützungshilfen auf Kosten der Schule Glattfelden angeboten.

1.4 Kriterien

Die Schule Glattfelden behandelt gemäss dem Legalitätsprinzip alle Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten gleich.

Jedes Gesuch wird einzeln von Fall zu Fall beurteilt. Dabei werden die familiären, persönlichen und schulischen Verhältnisse berücksichtigen.

Ferienverlängerungen sind kein Dispensationsgrund. Diesbezügliche Gesuche werden im Sinne eines geordneten und konstanten allgemeinen Schulbetriebs während sämtlichen Unterrichtswochen, in der Regel abgelehnt. Während den offiziellen dreizehn Schulferienwochen hat jede Familie genügend Gelegenheit für einen gemeinsamen Urlaub. Auch für günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements, bereits gebuchte Reisen, Urlaube bei Familienangehörigen und bei Freunden im Ausland oder Ferienregelungen am Arbeitsplatz der Erziehungsberechtigten werden keine Ausnahmen genehmigt. Es besteht die Möglichkeit, für solche Situationen die jährlich zur Verfügung stehenden zwei JOKERTAGE einzusetzen.

1.5 Verstösse

Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und die Schülerin oder der Schüler ist trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule oder wird bekannt, dass Schülerinnen oder Schüler am Unterricht generell oder insbesondere vor oder nach den Schulferien nicht teilgenommen haben, erstattet die Lehrperson der Schulleitung Bericht dazu. Diese meldet die Abwesenheit der Schulverwaltung Glattfelden.

Die Erziehungsberechtigten werden daraufhin von der Schulleitung aufgefordert, zur Abwesenheit Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).

Ergibt die Stellungnahme keine zureichende Begründung oder trifft keine Stellungnahme ein, beantragt die Schulleitung, unter Anwendung des Volksschulgesetzes, bei der Schulpflege Glattfelden die Verzeigung durch das Statthalteramt Bülach zu veranlassen. Das Statthalteramt legt die Bussenhöhe gemäss Volksschulgesetz § 76 fest. Diese kann bis zu CHF 5'000.-betragen.

2. Kantonale Vorschriften

2.1 Volksschulverordnung

Jokertage (§ 30 VSV)

§ 30 ¹Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

²Die Gemeinden können bestimmen, dass

- a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1. - 3. Primarklasse, auf die 4. - 6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
- b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

³Die Erziehungsberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

2.2 Für die Schule Glattfelden gilt

- 2.2.1 Die beiden Jokertage können einzeln oder zusammen bezogen werden.
- 2.2.2 Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- 2.2.3 Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres. Eine Übertragung ins neue Schuljahr ist ausgeschlossen.
- 2.2.4 Die Schulpflege hat gestützt auf VSV § 30 Abs. 2 lit. b beschlossen, dass an folgenden besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden dürfen:

- Schuljahresbeginn (erster Tag nach Sommerferien)
- Schuljahresende (letzter Tag vor Sommerferien)
- Schulreisen / Exkursionen / Klassenlager
- Sporttage / Spielmorgen
- Projekttag / Projektwoche

2.2.5 Die Erziehungsberechtigten melden den Bezug von Jokertagen möglichst frühzeitig (mindestens einen Schultag im Voraus) der Klassenlehrperson via Pupil.

2.2.6 Verpasster Schulstoff muss selbstständig aufgearbeitet werden.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird durch den Beschluss der Schulpflege Glattfelden per 9. April 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Nadine Karch
Gemeinderätin, Vorsteherin Bildung



Manuela Vaterlaus
Leiterin Schulverwaltung